

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim – Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten

Der Landkreis Northeim ist Träger der Regionalplanung und beabsichtigt, sein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) neu aufzustellen. Er gibt hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) seine allgemeinen Planungsabsichten bekannt und leitet das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms ein.

Der Kreistag hat am 17.06.2016 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens gefasst.

1. Planungsanlass

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) haben die Träger der Regionalplanung für ihren Planungsraum einen Regionalplan (Regionales Raumordnungsprogramm – RROP) aufzustellen. In diesem Plan sind für einen mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums sowie zu den Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 ROG). Verschiedenste Ansprüche an den Raum stellen z. B. die Land- und Forstwirtschaft, die Energieerzeugung, das Wohnen, Industrie und Gewerbe, der Verkehr, der Naturschutz und der Tourismus. Diese Anforderungen müssen aufeinander abgestimmt und mögliche Konflikte ausgeglichen werden.

Der Landkreis Northeim gibt hiermit seine allgemeinen Planungsabsichten bekannt und leitet das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP ein.

Gemäß § 5 Abs. 7 Satz 1 NROG ist das RROP vor Ablauf von zehn Jahren seit seinem Inkrafttreten insgesamt daraufhin zu überprüfen, ob eine Änderung oder Neuaufstellung erforderlich ist. Diese Überprüfung hat ergeben, dass eine Neuaufstellung des RROP erforderlich ist, um die Vorgaben des LROP in der Fassung vom 8. Mai 2008, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2015 zu berücksichtigen.

Die Neuauflage ist notwendig, da das aktuell gültige RROP des Landkreises Northeim noch nicht an das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Fassung vom 8. Mai 2008 (Nds. GVBl. Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307) angepasst ist. Das LROP befindet sich derzeit erneut im Änderungsverfahren. Das neu aufzustellende RROP wird sich auf die aktuelle Fassung des LROP beziehen.

2. Planungsgrundlagen

Grundlage für das aufzustellende RROP ist die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Fassung vom 8. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307) bzw. die nächste Änderung des LROP.

Die Planungsziele der Städte und Gemeinden im Landkreis werden berücksichtigt, sofern diese nicht Zielen der Raumordnung oder den gesetzlichen Vorgaben widersprechen. Damit trägt das RROP dem Gegenstromprinzip zwischen Bauleitplanung und Regionalplanung bzw. dem Gebot der Berücksichtigung städtebaulicher Pläne Rechnung.

Das Aufstellungsverfahren des RROP regelt sich nach den §§ 7 bis 12 ROG bzw. §§ 3 bis 7 NROG. Es wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und eine Umweltprüfung nach § 9 ROG (vgl. Kapitel 4) durchgeführt.

3. Planungsinhalte

Raumordnung versucht einen Ausgleich zu schaffen zwischen den vielfältigen und teils widerstreitenden Anforderungen an den Raum bei gleichzeitig begrenzter Flächenverfügbarkeit.

Dabei sind die Ziele und Grundsätze aus dem LROP für die Regionalplanung bindend. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Planungsträger abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Ziele der Raumordnung sind im Raumordnungsplan als solche zu kennzeichnen und entfalten eine strikte Beachtungspflicht (Zielbeachtungspflicht) gegenüber raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von allen öffentlichen Stellen bzw. Planungsträgern. Grundsätze der Raumordnung sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Sofern die im LROP festgelegten Ziele und Grundsätze den Planungsraum des Landkreises Northeim betreffen sind sie in das RROP zu übernehmen. Darüber hinaus sind diejenigen Ziele der Raumordnung festzulegen, die durch das LROP dem RROP vorbehalten sind. Das RROP kann weitere Ziele und Grundsätze festlegen, sofern diese nicht den gesetzlichen Vorgaben oder den Zielen und Grundsätzen des LROP widersprechen.

Das RROP besteht aus der Beschreibenden Darstellung und Zeichnerischen Darstellung (Maßstab 1 : 50.000).

3.1 Beschreibende Darstellung

Die beschreibende Darstellung des RROP wird sich in Anlehnung an das LROP wie folgt gliedern:

1. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung des Planungsraumes,
2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur,
3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen,
4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale.

Die planerischen Schwerpunkte der im Zuge der Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Northeim zu ändernden und ergänzenden Sachverhalte hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Landkreises werden in folgender Tabelle aufgeführt. Des Weiteren können unter Berücksichtigung der Vorgaben des LROPs zusätzliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt werden, sodass der Katalog nicht als abschließend zu betrachten ist.

2.1	Entwicklung der Siedlungsstruktur
	Möglichkeiten zur Kooperation benachbarter Gemeinden, deren Siedlungsstrukturen räumlich und funktional eng verflochten sind, sollen zur Stärkung der gemeinsamen Entwicklungspotenziale aufgezeigt werden. Die Standorte mit besonderen Entwicklungsaufgaben werden überprüft und ggf. erneut festgelegt bzw. ergänzt. Die Festlegung touristischer Einrichtungen und Großprojekte wird geprüft.
2.2	Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte
	Die vorhandenen Siedlungsstrukturen sollen hinsichtlich der Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen überprüft werden. Die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge soll für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden. In den Zentralen Orten konzentrieren sich die sozialen, kulturellen, administrativen und wirtschaftlichen Einrichtungen. Ober- und Mittelzentren nehmen dabei eine Versorgungsfunktion nicht nur für die ortsansässigen Bewohner, sondern auch für die Bevölkerung des Umlandes wahr. Dies betrifft beispielsweise die Versorgung mit Arbeitsplätzen oder auch mit Dienstleistungen und Gütern. Die vier Mittelzentren des Landkreises Northeim: Bad Gandersheim, Einbeck, Northeim und Uslar sind im LROP abschließend festgelegt. Die Festlegung der Grundzentren im RROP wird überprüft. Für Gemeinden mit mehr als einem Grundzentrum (derzeit drei: Dassel, Kalefeld und Katlenburg-Lindau) sollen die grundzentralen Verflechtungsbereiche bestimmt werden. Neu wird die Abgrenzung der Zentralen Siedlungsgebiete im Einvernehmen mit den Städten und Gemeinden sein, in denen sich die zentralörtlichen Funktionen konzentrieren sollen.

2.3	Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels
	Es soll ein regionales Einzelhandelskonzept erstellt werden mit dem Ziel, die Versorgung der Bevölkerung dauerhaft zu gewährleisten, gewachsene Strukturen zu sichern und Versorgungslücken aufzuzeigen. Der großflächige Einzelhandel soll künftig in den Zentralen Siedlungsgebieten der Zentralen Orte konzentriert werden. Die Festlegung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung wird geprüft. Für die Mittelzentren ist nach LROP Entwurf 2.3 03 der mittelzentrale Kongruenzraum im RROP festzulegen.
3.1.2	Natur und Landschaft
	Es werden erstmals Vorranggebiete für einen Biotopverbund ausgewiesen. Diese bestehen weitgehend aus bestehenden Schutzgebieten und sind die Kerngebiete des Biotopverbundes. Vernetzt werden diese durch Korridore, die im Rahmen einer kreisweiten Biotopverbundplanung identifiziert werden. Zur gezielten Verbesserung des Biotopverbundes im Landkreis Northeim und zur Schonung vorhandener hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen, sollen künftig Kompensationsmaßnahmen vorrangig innerhalb dieser Habitatkorridore realisiert werden.
3.2.1	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei
	Im ländlich geprägten Landkreis ist die Landwirtschaft sowohl ein bedeutender Wirtschaftsfaktor als auch ein wesentlicher Dienstleister zur Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt und Attraktivität. Auf Grundlage eines landwirtschaftlichen Fachbeitrags wird eine Überprüfung der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft erfolgen. Mit dem Ziel, die Bedeutung der hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen gegenüber konkurrierenden Nutzungen zu stärken, erfolgt die Darstellung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft künftig auf Grundlage der Schlagkartei. Die mögliche Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft soll im Verlauf der Planung geprüft werden.
3.2.4	Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz
	Zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind gem. LROP die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen. Die Sicherung der Grundwasserqualität für die Trinkwassergewinnung soll durch die Ausweisung von zusätzlichen Trinkwasserschutzgebieten im Landkreis Northeim gewährleistet werden. Die Flächen der bestehenden und künftigen Trinkwasserschutzgebiete werden als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.
4.1.2	Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr
	Gemäß LROP ist „der öffentliche Personennahverkehr zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind Festlegungen zur Sicherung und bedarfsgerechten Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs zu treffen; dabei ist sicherzustellen, dass straßen- und schienengebundener öffentlicher Personennahverkehr

	aufeinander abgestimmt sind.“ Zurzeit wird der Nahverkehrsplan (NVP) 2016 vom ZVSN Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen erarbeitet. Zur Vermeidung von sich widersprechenden Planungen ist die Regionalplanung bei den Arbeitskreisen zum NVP eingebunden, so dass die Ergebnisse des neuen NVP sich in den Festlegungen des RROP wiederfinden sollen.
4.2	Energie Windenergie: Gemäß LROP sind von den Trägern der Regionalplanung Vorrang- oder Eignungsgebiete für Windenergienutzung auszuweisen. Zur Steuerung und Konzentration der Windenergieanlagen werden Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung (Vorranggebiete mit der gleichzeitigen Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Satz 2 ROG) ausgewiesen. Solarenergie: Die Installation von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen) auf Gebäuden ist gegenüber der Installation von Freiflächenanlagen zu favorisieren. Es wurde ein für jeden Bürger im Internet einsehbares Solardachkataster Südniedersachsen für den Landkreis Northeim erstellt, dem die Eignung der einzelnen Dachflächen im Landkreis für Photovoltaik und Solarthermie zu entnehmen sind. Für die Nutzung durch Freiflächenanlagen sollen gemäß LROP bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.

3.2 Zeichnerische Darstellung

In der zeichnerischen Darstellung werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt.

Vorranggebiete haben aufgrund raumstruktureller Erfordernisse eine Aufgabe vorrangig vor anderen Aufgaben zu erfüllen. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Vorranggebieten **müssen** mit der jeweils festgelegten Zweckbestimmung vereinbar sein, dieses gilt auch für die räumliche Entwicklung der näheren Umgebung.

Vorbehaltsgebiete sind auf Grund ihrer jeweiligen Eignung für die räumliche und strukturelle Entwicklung von besonderer Bedeutung. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so **abzustimmen**, dass diese Vorbehaltsgebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus können Standorte mit besonderen Funktionen festgelegt werden:
Standort Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten,
Standort Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten,
Standort besondere Entwicklungsaufgabe Erholung, Standort besondere Entwicklungsaufgabe Tourismusschwerpunkt.

4. Umweltprüfung

Angesichts der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen wird das RROP gemäß Artikel 3 der SUP-RL (Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme) einer Umweltprüfung unterzogen. Das Umweltprüfungsverfahren nach § 9 ROG wird in das Verfahren zur Aufstellung des RROP integriert. Dabei werden die voraussichtlichen Auswirkungen des RROP auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Klima und Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen der vorgenannten Schutzgütern

ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht und die hierzu abgegebenen Stellungnahmen sind vor der abschließenden Beschlussfassung des RROP im Zuge des planungsrechtlichen Abwägungsgebots zu berücksichtigen.

5. Verfahrensablauf

Folgende Schritte des Aufstellungsverfahrens sind bis zum Inkrafttreten des RROP durchzuführen:

1. Bekanntmachung der Planungsabsichten: Einleitung des Aufstellungsverfahrens
2. Erarbeitung des Entwurfs
3. Beteiligungsverfahren
4. Beteiligung der politischen Gremien, Abwägung
5. Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde
6. Abschließende Bekanntmachung: Inkrafttreten des RROP

Bis zum Abschluss dieses Aufstellungsverfahrens gilt das RROP 2006 fort. Mit dem Inkrafttreten des neuen RROP wird das RROP 2006 außer Kraft gesetzt.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens (Punkt 3) wird für die Verfahrensbeteiligten und für die Öffentlichkeit die Gelegenheit bestehen, zum RROP-Entwurf und zum begleitenden Umweltbericht Stellung zu nehmen. Der Umweltbericht und die dazu vorgebrachten Stellungnahmen werden in der Abwägung und bei der Beschlussfassung über das RROP berücksichtigt.

Zu den öffentlichen Stellen und sonstigen Beteiligten, die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf, dessen Begründung und dem Umweltbericht erhalten, gehören:

- die Landkreise und kreisfreien Städte, die nicht Träger der Regionalplanung sind,

- die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden,
- die sonstigen öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG,
- die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne von § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz,
- die benachbarten Länder sowie
- die Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 ROG
- die benachbarten Träger der Regionalplanung und
- die öffentlich-rechtlich Verpflichteten in gemeindefreien Gebieten.

6. Einbringen von Planungshinweisen

Mit der Veröffentlichung der allgemeinen Planungsabsichten fordert der Landkreis hiermit alle betroffenen Stellen sowie die Öffentlichkeit auf, Vorschläge, Hinweise und Anregungen zur Erstellung des RROP-Entwurfes einzubringen und am Aufstellungsverfahren mitzuwirken. Alle Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 2 NROG werden gebeten, dem Landkreis Northeim Auskunft über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, soweit diese Angaben die Planungsabsichten berühren. Es wird um eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme bis zum

31.05.2017

gebeten. Wenn Sie kartographische Inhalte übermitteln möchten, wird soweit möglich um ein Shape-Format gebeten.

Sollte aus Ihrer Sicht die Beteiligung weiterer Dienststellen erforderlich sein, wird um kurzfristige Nachricht gebeten.

Bei der Entwurfserarbeitung sollen gesonderte Gespräche mit den in der Sachfrage Betroffenen geführt werden. Die öffentlichen Stellen, die in ihrem umwelt- oder gesundheitsbezogenen Aufgabenbereich von Umweltauswirkungen der RROP-Neuaufstellung betroffen sein können, werden zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts beteiligt werden (Scoping).

Northeim, den 20.06.2016



Die Landrätin